

GR_GERICHTE S 2015 64 vom 15. Dezember 2015

GR Gerichte, 2015-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_64

FR: GR_GERICHTE S 2015 64 du 15 décembre 2015

IT: GR_GERICHTE S 2015 64 del 15 dicembre 2015

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 22. Mai 2015 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Der Lohn von A._____ in der Höhe von Fr. 104'000.-- sei firmenin- tern entgegenkommenderweise vereinbart worden und dürfe daher nicht zur Berechnung des Invaliditätsgrades verwendet werden.

E. 4

a) Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtspre- chung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der In- validität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und

- 6 - erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Ver- dienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzielt es Erwerbsein- kommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumut- bare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung insbesondere Tabellenlöhne gemäss den vom Bundes- amt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturhebungen (LSE) herangezogen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_215/2015 vom 17. November 2015 m.H.a. BGE 139 V 592 E.2.3; Ur- teil des Bundesgerichts 9C_394/2015 vom 27. Oktober 2015 E.3.1.3). Nach Art. 25 Abs. 1 lit. b IVV gehören Lohnbestandteile, für die der Ar- beitnehmer nachgewiesenermassen wegen beschränkter Arbeitsfähigkeit keine Gegenleistung erbringen kann, nicht zu dem für die Invaliditätsbe- messung massgebenden Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 16 ATSG. Praxisgemäss sind an den Nachweis von Soziallohn indessen strenge Anforderungen zu stellen, da vom Grundsatz ausgegangen wer- den muss, dass ausbezahlte Löhne normalerweise das Äquivalent einer entsprechenden Arbeitsleistung sind (BGE 117 V 18 m.w.H.). Bei der rich- terlichen Würdigung von Arbeitgeberbescheinigungen ist auch zu beden- ken, dass ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin ein eigenes Interesse daran haben kann, die Bezahlung von Soziallohn zu behaupten (BGE 110 V 277, 104 V 93; ZAK 1980 S. 345 E.2b). Als Indiz für eine freiwillige So- zialleistung fallen insbesondere verwandtschaftliche Beziehungen zwi- schen dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin und der versicherten Per- son oder eine lange Dauer des Arbeitsverhältnisses in Betracht (Urteil

des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes I 106/05 vom 2. August 2005 E.4.2.3).

- 7 - b) Gemäss Arbeitsvertrag vom 22. Dezember 2014 (IV- act. 30) ist der Beschwerdeführer seit dem 1. Januar 2015 bei der B._____ AG als stellvertretender Geschäftsführer angestellt. Dies ist denn auch unbestritten. Die Beschwerdegegnerin ist bei der Festsetzung des Invalideneinkommens daher zu Recht von der beruflich-erwerblichen Situation des Beschwerdeführers ausgegangen. Fraglich ist nun ob sie hierzu den gemäss Arbeitsvertrag vereinbarten Lohn von monatlich Fr. 8'000.-- herbeiziehen durfte, was einem Jahreslohn respektive einem Invalideneinkommen von Fr. 104'000.-- entspricht (13 x Fr. 8'000.--), oder ob in diesem Lohn eine Sozialkomponente enthalten ist und das Invalideneinkommen dementsprechend herabzusetzen wäre. Eine Soziallohnkomponente wird im Anstellungsvertrag vom 22. Dezember 2014 (IV- act. 30) nirgends erwähnt. Des Weiteren sind bei der neuen Tätigkeit des Beschwerdeführers als stellvertretender Geschäftsführer eines Maler- und Gipsergeschäfts besonders stabile Arbeitsverhältnisse anzunehmen, zumal sich dieser aufgrund seiner bisherigen Arbeitserfahrung (mehr als 30 Jahre Geschäftsführer seines eigenen Maler- und Gipsergeschäfts) bestens für die Stelle eignet und angenommen werden kann, dass er die ihm verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft. Dies, obwohl im Arbeitsvertrag in Ziff. 7 festgehalten wurde, dass der Beschwerdeführer momentan nur zu 50 % arbeitsfähig sei. Denn gemäss der medizinischen Aktenlage besteht beim Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit wie derjenigen die er derzeit ausübt (administrative und geschäftsführende Tätigkeiten; vgl. IV-act. 36 S. 5) unbestrittenermassen eine 100%ige Arbeitsfähigkeit. Auch erscheint der Bruttolohn von monatlich Fr. 8'000.-- für die Tätigkeit eines stellvertretenden Geschäftsführers als angemessen. Vorliegend sind zudem die oben in Erwägung 4a aufgeführten Kriterien für die Leistung eines Soziallohnes nicht gegeben. So ist eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und dem Beschwerdeführer nicht ersichtlich und auch eine lange Dauer des Arbeits-

- 8 - verhältnisses ist nicht gegeben (Anstellung erst seit dem 1. Januar 2015). Ingesamt ist somit erstellt, dass es sich bei dem mit Arbeitsvertrag vom 22. Dezember 2014 vereinbarten Lohn nicht um einen Soziallohn handelt, weshalb die Beschwerdegegnerin diesen zur Berechnung des Invalideneinkommens des Beschwerdeführers 1 zu Recht in voller Höhe beigezogen hat. Im Übrigen ist zu erwähnen, dass wenn der Beschwerdeführer vorliegend keiner Erwerbstätigkeit nachgehen würde, die Beschwerdegegnerin zur Bemessung des Invalideneinkommens die LSE- Tabellenlöhne herangezogen hätte (vgl. oben Erwägung 4a). Gemäss LSE 2012, Kompetenzniveau 4 (Tätigkeiten mit komplexer Problemlösung und Entscheidungsfindung, welche ein grosses Fakten- und theoretisches Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen), privater Sektor, Baugeverbe, männlich, belief sich der monatliche Bruttolohn (Zentralwert bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden) auf Fr. 8'694.--. Daraus ergibt sich auf der Basis der durchschnittlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden im Jahr 2015 unter Anpassung an die Nominallohnentwicklung ein jährliches Bruttoeinkommen von Fr. 112'057.55 (vgl. Vernehmlassung S. 5 f., IV-act. 34). Somit ergibt sich bei einem Valideneinkommen von Fr. 150'490.-- ein im Vergleich zur angefochtenen Verfügung noch tieferer – ebenfalls nicht rentenbegründender – IV-Grad von 26 % ($100 \% \times [\text{Fr. } 150'490.-- \text{ minus Fr. } 112'057.55] / \text{Fr. } 150'490.-- = 25.5 \%$). Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt, könnte sie vorliegend auf das Kompetenzniveau 4 abstellen, da der Beschwerdeführer wie gesehen mehr als 30 Jahre als Geschäftsführer seines Maler- und Gipsergeschäfts tätig war, weshalb davon ausgegangen werden kann,

dass er über das geforderte Wissen und die erforderlichen Kompetenzen in der Baubranche verfügt (vgl. IV-act. 13 S. 3 Ziff. 3). Somit deutet auch ein Vergleich des effektiv erzielten Lohns des Beschwerdeführers bei der B._____ AG mit dem LSE-Tabellenlohn nicht darauf hin, dass es sich bei ersterem um einen Soziallohn handelt.

- 9 -

E. 5

a) Schliesslich wird in der Beschwerde ausgeführt, der errechnete IV-Grad von 31 % sei nicht nachvollziehbar und es wird die Frage aufgeworfen, ob bei einem Invalideneinkommen von Fr. 75'000.-- ein IV-Grad von 50 % resultieren würde. Da die Beschwerdegegnerin nach dem Gesagten zu Recht von einem Valideneinkommen von Fr. 150'490.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 104'000.-- ausgegangen ist, kann der von ihr berechnete nicht rentenbegründende IV-Grad von gerundet 31 % nicht beanstandet werden (zur allgemeinen Berechnung vgl. oben Erwägung 3a; vorliegend: $100\% \times [\text{Fr. } 150'490.-- \text{ minus Fr. } 104'000.--] / \text{Fr. } 150'490.-- = 30.89\%$). Ausserdem würde – wie in der Beschwerde vom 26. Mai 2105 korrekt festgehalten – bei einem theoretischen Invalideneinkommen von Fr. 75'000.-- ein IV-Grad von gerundet 50 % resultieren ($100\% \times [\text{Fr. } 150'490.-- \text{ minus Fr. } 75'000.--] / \text{Fr. } 150'490.-- = 50.16\%$). b) Die angefochtene Verfügung vom 5. Mai 2015 erweist sich somit als rechtmässig, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend werden die Kosten auf Fr. 500.-- festgesetzt. Diese sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 73 Abs. 1 VRG). Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.